



Petitionskommission

An den Grossen Rat

07.5280.02

Basel, 17. Dezember 2007

P 243 „Für eine friedliche Innenstadt“

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2007 die Petition „Für eine friedliche Innenstadt“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Immer häufiger finden am Wochenende in der Innenstadt Demonstrationen statt. Nur selten lässt sich jedoch abschätzen, ob sich die Demonstranten friedlich verhalten. Leidtragende sind das ansässige Gewerbe und die Besucher der Innenstadt, insbesondere jene, welche nur samstags Zeit für einen gemütlichen Einkaufsbummel finden.

Die nachfolgend unterzeichnenden Personen fordern deshalb, dass

- *an Samstagen*
- *vor Feiertagen*
- *zur Weihnachtszeit*

in der Basler Innenstadt keine Demonstrationen stattfinden sollen.

2. Abklärungen der Petitionskommission

Gespräch vom 12. November 2007 mit dem Polizeikommandanten der Kantonspolizei Basel-Stadt und dem Leiter Planung und Einsatz des Sicherheitsdepartements (SiD)

Die Petitionskommission erhielt von den Gästen folgende Auskünfte betreffend Praxis der Polizei in Bezug auf Bewilligungen von Demonstrationen, die praktische Handhabung bei deren Durchführung sowie die gesetzlichen Vorschriften und die Bundesgerichtspraxis:

a) Vorgehen bei Bewilligungsgesuchen

Dem Infoblatt für Kundgebungen unter www.polizei.bs.ch „Demos“ könne entnommen werden, welche Angaben bei der Einreichung eines Bewilligungsgesuchs verlangt würden, an wen man dieses richten müsse und welche Verwaltungsstellen allenfalls zusätzlich zu kontaktieren seien.

Wer sich für eine Demonstration oder eine Standkundgebung interessiere, müsse sich an das SiD, Kantonspolizei Basel-Stadt, Abteilung Verkehr, wenden. Es gebe feste

Demonstrations-Routen, die ständig überarbeitet würden. Interessierte würden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, anlässlich dessen ihnen mündlich alles Wichtige im Zusammenhang mit der geplanten Demonstration erklärt werde. Seitens des SiD werde abgeklärt, was am gewünschten Demo-Tag sonst noch alles in der Stadt los sei, ob Bautätigkeiten auf der gewünschten Route Beeinträchtigungen zur Folge haben könnten, ob andere Veranstaltungen stattfänden u.ä.. So könne den Gesuchstellenden allenfalls eine Alternativroute zur gewünschten Route vorgeschlagen werden. Gemeinsam versuche man eine geeignete Route zu fixieren und erteile dann die entsprechende Bewilligung. Es werde versucht, nicht immer die gleichen Routen vorzuschlagen, damit nicht immer dieselben Geschäftsstrassen tangiert würden. Die Bewilligungserteilung liege abschliessend bei der Polizei, beim Abteilungsleiter, in heiklen Fällen beim Kommandanten. Sobald ein politischer Bezug vermutet werde, werde der Vorsteher des SiD um seine politische Beurteilung gebeten, welcher sich, sollte er es für nötig befinden, auch mit den restlichen Regierungsratsmitgliedern beraten könne.

b) Massnahmen der Polizei bei Demonstrationen

Zusammen mit der Staatsanwaltschaft, welche für den Staatsschutz verantwortlich sei, werde das Gefährdungspotential einer Demonstration geprüft. Je nach Gefährdungsgrad würden die nötigen Massnahmen getroffen. Nötigenfalls würden weitere zuständige Instanzen von Bund und Kanton, allenfalls des Auslands, hinzugezogen.

Aufgabe der Polizei sei es u.a., die Schadensbegrenzung vorzunehmen. Ausschreitungen seien bei illegalen Demonstrationen zu erwarten. Man denke an den 15. November 2003, wo anlässlich einer unbewilligten Demonstration mit dem Thema „Polizeigewalt“ einigen Polizisten Säure angeworfen worden sei. Die Polizei versuche deshalb, Demonstrierende dazu zu bewegen, Bewilligungen einzuholen.

Seit ca. zehn Jahren fänden in der ganzen Schweiz am jeweiligen „WEF-Wochenende“ Demonstrationen gegen diese Veranstaltung statt. Diese Anti-WEF-Kundgebungen seien teilweise gewalttätig verlaufen, auch im Kanton Basel-Stadt. Versuche der Polizei, die WEF-Kritiker zu einem förmlichen Demonstrationsgesuch zu bewegen, seien bis 2005 erfolglos verlaufen. Im Jahr 2005 hätten Ausschreitungen von WEF-Kritikern nur mit einem sehr grossen Polizeiaufgebot verhindert werden können. 2006 und 2007 hätten politisch interessierte Kreise, darunter Mitglieder des Grossen Rates, die Funktion von Gesuchstellenden übernommen und es hätten einvernehmliche Lösungen zur Durchführung dieser Kundgebungen gemeinsam erarbeitet werden können. Diese Demonstrationen seien denn auch weitgehend gewaltlos verlaufen.

Tatsache sei allerdings, dass sich auch bei bewilligten Demonstrationen gewaltbereite Personen oder Gruppierungen unter die Demonstrierenden begeben könnten. Wenn sich nun solche Leute innerhalb eines Demonstrationszuges spontan vermummt, so machen sie sich zwar im Sinne von § 40 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes strafbar, ihre Identifizierung und Verzeigung würde jedoch eine massive polizeiliche Intervention gegen diesen Demonstrationszug erfordern, was wiederum nicht verhältnismässig wäre. Gemäss § 7 Abs. 2 des Polizeigesetzes müssten zur Erreichung eines polizeilichen Zweckes, falls mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung stünden, diejenige gewählt werden, welche

die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten belaste. Die Polizei müsse bei Interventionen gegen Teilnehmende eines Demonstrationszuges auch die Sicherheit und den Schutz des unbeteiligten Publikums mitberücksichtigen und die verletzten Rechtsgüter sorgfältig gegenüber dem mit einer Intervention verbundenen Schaden (Personen- und Sachschaden) abwägen. Die Polizei müsse bei ihrer Auftragserfüllung den Schutz der Menschen immer priorisieren.

Pro Monat gebe es durchschnittlich eine Demonstrationsveranstaltung, meist verlaufe sie ohne Probleme. Aktuell hätten in der Zeit vom 1. Januar bis 12. November 2007 acht Demonstrationen stattgefunden (Standaktionen nicht eingerechnet, diese brauchten nur eine Allmendbewilligung). Eine davon sei unangemeldet gewesen; 50 Kurden hätten sich kurz versammelt, seien aber so schnell wieder weg gewesen, dass die Polizei nicht habe eingreifen müssen. Es habe in der genannten Zeit keine Anfrage für eine Demonstration gegeben, die nicht hätte bewilligt werden können.

b) Gesetzliche Grundlagen, Einschränkungen des Demonstrationsrechts

Die Bundesverfassung gewährleiste in Art. 16 BV die Informations- und Meinungsfreiheit, Art. 22 BV die Versammlungsfreiheit. In Kombination ergebe sich das Demonstrationsrecht bzw. die Demonstrationsfreiheit. Solange eine Demonstration ein Thema betreffe, das die Rechtsordnung nicht gefährdet, werde sie von der Informationsfreiheit erfasst. Das Bundesgericht habe sich v.a zu Demonstrationsrecht bzw. -freiheit im Zusammenhang mit den Anti-WEF-Demonstrationen geäussert (vgl. hiezu insbesondere BGE 127 I 164, S. 168 ff). Deren Einschränkung sei gemäss Bundesgericht zulässig, v.a. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse auf dem Spiel stehe.

Bei der Bewilligung einer Demonstrations-Route ergäben sich immer Interessenskonflikte und man müsse das Risiko für die an der Demonstration Teilnehmenden zur Konkurrenz gegeneinander abwägen. Nach Praxis der Kantonspolizei wären Einschränkungen des Demonstrationsrechts bei konkurrierenden Anlässen gerechtfertigt, wie es 2007 z.B. bei der auf den Vogel Gryff-Tag geplanten Anti-WEF-Demonstration der Fall gewesen sei. Da habe man sich mit den Demonstrierenden einvernehmlich darauf geeinigt, die Demonstration nur auf der Grossbasler Seite zu bewilligen.

Aufgrund des Verständnisses der aktuellen Lehre und Rechtsprechung im Schweizerischen Demonstrationsrecht wäre es nicht zulässig, eine Demonstration ohne konkrete Veranlassung, gleichsam im vorneherein, generell örtlich zu beschränken oder an die Peripherie der Stadt zu schicken. Ebenso wäre es nicht rechtens, eine generelle Verlegung der Demonstration auf die Zeit ausserhalb der Ladenöffnungszeiten vorzusehen. Die Versammlungsfreiheit bringe es mit sich, dass die Demonstrierenden Gelegenheit haben müssten, sich der Öffentlichkeit und dem Publikum mitteilen zu können. Die von der Petentschaft geforderte Einschränkung des Demonstrationsrechts sei deshalb als problematisch zu erachten. Der Grosse Rat könne zwar eine Vorschrift erlassen, die an gewissen Tagen im Jahr, z.B. am 24. Dezember, Demonstrationen verbietet, ob dieser Erlass einer staatsrechtlichen Beurteilung standhalten würde, würde er von jemandem angefochten werden, sei fraglich. Eine Diskussion, ob eine solche Regelung eingeführt werden sollte, wäre eine politische und keine rechtliche.

c) Neue gesetzliche Grundlagen?

Im Kreis der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren würden derzeit gesetzliche Grundlagen für Demonstrationen diskutiert, um die notorisch gewalttätigen Demonstrierenden in den Griff zu bekommen. Für das Vorgehen gegen gewalttätige Demonstrierende könnten gesetzliche Grundlagen analog zu denjenigen betreffend Hooligans geschaffen werden. Nur, bei den Hooligans gehe es um Sportereignisse, bei den Demonstrationen gehe es um Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Zwei Dinge, die nicht direkt miteinander vergleichbar seien. Trotzdem wären Regelungen, wie sie für Hooligans entwickelt worden seien, auch für Demonstrationen tauglich. Die politische Diskussion darüber sei aber noch nicht lanciert. RR H.P. Gass habe das Thema aber schon in den Kreis der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hineingetragen und werde es anlässlich der im November 2007 stattfindenden Jahreskonferenz nochmals aufgreifen. Das Problem könnte auf kantonaler Ebene geregelt werden, sinnvoller wäre es aber, das Problem auf eidgenössischer Ebene anzugehen. Die Polizei habe die geltenden gesetzlichen Grundlagen zu beachten, die politische Diskussion sei etwas anderes.

3. Erwägungen der Petitionskommission

3.1 Demonstrationsbewilligungen, Handhabung der Kantonspolizei

Gemäss Auskunft des Polizeikommandanten ist die Polizei bestrebt, vor Erteilung einer Demonstrationsbewilligung mit sämtlichen bewilligungsstellenden Personen das persönliche Gespräch zu suchen, mit ihnen gemeinsam, in Abwägung jeglicher Interessen, eine für alle Beteiligten passende Demonstrationsroute zu wählen, u.a. in dem Sinne, dass nicht immer dieselben Strassenzüge betroffen sind. Die Petitionskommission kann die Vorgehensweise der Polizei unterstützen und hofft, dass darin genügend Potenzial liegt, das bestehende Restrisiko, dass es selbst während einer bewilligten Demonstration zu Gewaltausschreitungen kommen kann, so niedrig wie möglich zu halten.

3.2 Einschränkung der Demonstrationsfreiheit; Verfassungsrecht und bundesgerichtliche Rechtsprechung

Gemäss Ziff. 3.1 unterstützt die Petitionskommission die Bewilligungspraxis der Kantonspolizei, deren Grundpfeiler Kommunikation und Dialog sind, um so Demonstrationswilligen wenn immer möglich zu gestatten, das unter die Grundrechte Informations- und Meinungsfreiheit sowie Versammlungsfreiheit subsumierte Demonstrationsrecht auszuüben. Diese stützt sich dabei massgeblich u.a. auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 127 I 164 aus dem Jahr 2001, der sich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde der Partei der Arbeit Zürich aufgrund einer nicht bewilligten Anti-WEF-Demonstration befasst und in welchem die vom Bundesgericht über Jahre entwickelten Grundsätze des Demonstrationsrechts erläutert werden. Im Folgenden seien Teile daraus zitiert:

(...) „Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkannte unter der Herrschaft der alten Bundesverfassung die ungeschriebenen Verfassungsrechte der Meinungsäußerungs- und

der Versammlungsfreiheit. Hingegen verweigerte sie die Anerkennung einer eigentlichen Demonstrationsfreiheit im Sinne eines Anspruchs auf lediglich durch polizeiliche Gründe beschränkte Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Veranstaltungen mit Appellwirkung an die Öffentlichkeit. Solche Veranstaltungen genossen indessen den Schutz der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit; insoweit galt ein bedingter Anspruch auf Benützung des öffentlichen Grundes. Die neue Bundesverfassung gewährleistet die Meinungsfreiheit in Art. 16 ausdrücklich; jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Ebenso findet sich in Art. 22 die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit; danach hat jede Person das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben. Eine ausdrückliche Garantie der Demonstrationsfreiheit kennt auch die neue Bundesverfassung nicht. In Anbetracht dieser Rechtslage ist unter der Herrschaft der neuen Bundesverfassung in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund davon auszugehen, dass nur ein bedingter Anspruch auf Benützung öffentlichen Grundes für Kundgebungen besteht, im Bewilligungsverfahren aber dem ideellen Gehalt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung zu tragen ist und die entgegenstehenden Interessen in sachlicher Weise gegeneinander abzuwägen sind.

Im Folgenden ist auszuführen, was das im Einzelnen bedeutet.

Die Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV umfasst die Meinungsäusserungsfreiheit in einem weiten Sinne. Der Begriff der Meinung wird weit gefasst. Desgleichen werden die verschiedensten Formen und Arten der Kundgabe der Äusserungsfreiheit zugerechnet, soweit nicht ein anderes Grundrecht wie etwa die Medienfreiheit (Art. 17 BV) oder die Kunstfreiheit (Art. 21 BV) Platz greift. Gemäss Art. 22 BV verbietet die Versammlungsfreiheit staatliche Massnahmen gegen Einberufung, Organisation, Durchführung oder Gestaltung einer Versammlung oder gegen die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an einer solchen. Zu den Versammlungen im Sinne dieser Bestimmung gehören verschiedenste Formen des Zusammenfindens von Menschen im Rahmen einer gewissen Organisation mit einem weit verstandenen gegenseitig meinungsbildenden oder meinungsäussernden Zweck. (...) Eine besondere Konstellation der Meinungs- und Versammlungsfreiheit zeigt sich bei der Durchführung von Kundgebungen, welche öffentlichen Grund in Anspruch nehmen. Demonstrationen stellen eine Form des gesteigerten Gemeingebräuchs dar. Solche Kundgebungen bedingen, dass entsprechender öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt wird, schränken die gleichartige Mitbenützung durch unbeteiligte Personen ein und sind lokal und temporär nicht mehr gemeinverträglich. Dies ruft nach einer Prioritätenordnung unter den verschiedenen Benutzern. Demonstrationen dürfen deshalb einer Bewilligungspflicht unterworfen werden. Dies gilt auch nach Art. 22 BV. (...) Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung dürfen öffentliche Kundgebungen weiter gehenden Beschränkungen unterworfen werden als Versammlungen auf privatem Boden und andere Meinungsäusserungen.

(...) Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gebietet in gewissen Grenzen, dass öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt wird. Wo Letzteres aus verfassungsrechtlich haltbaren Gründen versagt bleibt, ist unter Umständen anderes Areal bereit zu stellen, das dem Publizitätsbedürfnis der Veranstalter in anderer Weise angemessen Rechnung trägt. Die Behörden sind über die Überlassung von öffentlichem Grund hinaus verpflichtet, durch geeignete Massnahmen - namentlich durch Gewährung eines ausreichenden

Polizeischutzes - dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen tatsächlich stattfinden können und nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert werden. (...) Die Behörde, welcher die Aufsicht und die Verfügung über den öffentlichen Boden zusteht, darf beim Entscheid über die Bewilligung einer Demonstration in erster Linie die dagegensprechenden polizeilichen Gründe berücksichtigen. Dazu zählen solche des öffentlichen und privaten Verkehrs, der Vermeidung von übermässigen Immissionen, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Abwendung unmittelbarer Gefahren von Ausschreitungen, Krawallen und Gewalttätigkeiten sowie Übergriffen und Straftaten jeglicher Art. Die öffentliche Ordnung lässt keinen Raum für Meinungskundgebungen, die mit rechtswidrigen Handlungen verbunden sind. Dabei ist das Gewaltrisiko nicht nur abstrakt, sondern anhand konkreter Umstände objektiv zu würdigen. Weitere zu beachtende öffentliche Interessen betreffen die zweckmässige Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anlagen im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohner; in diesem Sinne können die Besonderheiten oder speziellen Zweckbestimmungen gewisser Örtlichkeiten gegen die Benützung für Manifestationen sprechen. Ferner ist die durch die Kundgebung und den gesteigerten Gemeingebräuch verursachte Beeinträchtigung von Freiheitsrechten unbeteiligter Dritter im Bewilligungsverfahren in die Beurteilung mit einzubeziehen; zu denken ist etwa an die Auswirkungen auf die persönliche Freiheit, die Wirtschaftsfreiheit oder die Eigentumsgarantie. Der Behörde kommt im Bewilligungsverfahren Ermessen zu. Sie ist indessen nicht nur an das Willkürverbot und das Gleichheitsgebot gebunden, sondern hat vielmehr dem ideellen Gehalt der Freiheitsrechte, um deren Ausübung es geht, Rechnung zu tragen.

(Politische) Demonstrationen als besondere Form der Meinungsäusserung und Versammlung sind nicht etwa wegen der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und wegen der Bewilligungspflicht dem Schutzbereich von Art. 16 und Art. 22 BV entzogen. Ob und allenfalls unter welchen Auflagen einem Gesuch um Durchführung einer Demonstration zu entsprechen ist, steht demnach nicht im freien Belieben der Behörde. Diese hat die verschiedenen Interessen nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen. Insbesondere die Möglichkeit der Anordnung von Auflagen und Bedingungen erlaubt eine dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügende Gestaltung. (...); die Behörde ist (...) zu einer neutralen, sachlichen Haltung verpflichtet. (...)".

3.3 Das Petitum

Gestützt auf die in BGE 127 I 164 festgehaltene bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den verfassungsmässigen Grundrechten Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit und damit zum Demonstrationsrecht ist zum Petitum folgendes auszuführen:

3.3.1 Fehlende kantonale gesetzliche Grundlage

Es gibt zurzeit keine kantonale gesetzliche Grundlage, die es gestatten würde, eine Demonstration zu irgendeinem Zeitpunkt zu verbieten. Würde die Polizei entsprechend dem Wunsch der Petentschaft vorgehen, käme dies einer unzulässigen Einschränkung der verfassungsmässigen Rechte gleich.

3.3.2 Vereinbarkeit des Petitions mit den verfassungsmässigen Grundrechten

Eine gesetzliche Grundlage für ein Demonstrationsverbot müsste einer konkreten Normenkontrolle und einer verfassungsrechtlichen Prüfung durch das Bundesgericht standhalten können.

Gegeneinander abzuwagen sind Gemeingebräuch und Sondernutzung öffentlicher Sachen. Gemäss BGE 126 I 133 steht als öffentliches Interesse die Gewährleistung des möglichst ungestörten Gemeingebräuchs durch die Allgemeinheit im Vordergrund, bei den privaten Interessen ist zwischen ideellen und anderen, namentlich kommerziellen Interessen zu unterscheiden. Bei der Ausübung ideeller Grundrechte ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs oder anderer öffentlicher Interessen eher in Kauf zu nehmen als bei sonstigen Aktivitäten. Bei nicht ideellen Motiven für die Beanspruchung von öffentlichem Grund darf das öffentliche Interesse am ungestörten Gemeingebräuch stärker veranschlagt werden, und es widerspricht unter anderem nicht der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn rein kommerzielle weniger stark gewichtet werden als ideelle Interessen.

Diese Aussage des Bundesgerichts gilt in jedem Fall für die Forderung nach einem Demonstrationsverbot an Samstagen. Zweifelsohne ist es für Geschäftsinhaber ein Ärgernis, wenn während dieser Zeit ein Demonstrationszug durch die belebten Straßen zieht. Aber die Bindung an das Willkürverbot und das Gleichheitsgebot, vor allem die Berücksichtigung des ideellen Gehalts der Freiheitsrechte erlauben es verfassungsrechtlich nicht, wirtschaftliche Anliegen mehr als ideelle zu gewichten.

Weiter zu prüfen ist, ob sich eine Einschränkung des Demonstrationsrechts für die Advents- bzw. Weihnachtszeit unterstützen liesse, z.B. unter Berufung auf kulturelle, religiöse Gründe oder die Tatsache, dass wir in einer abendländischen Kultur leben. Aber auch, weil die Stadt in der Adventszeit stärker bevölkert als sonst ist, insbesondere auch seitdem der Weihnachtsmarkt für Leute aus nah und fern einen immer grösseren Anziehungspunkt darstellt. Zusätzliches Argument für ein Demonstrationsverbot in der Innenstadt wäre somit der Sicherheitsaspekt, bestehende Gefahr für Leib und Leben bei nicht mehr kontrollierbarer Situation im Falle von Ausschreitungen u.ä..

Diese Begründung alleine genügte für die Rechtfertigung eines Demonstrationsverbots auf die Advents- bzw. Weihnachtszeit nicht. Problematisch wäre allein schon zu definieren, wann die Adventszeit bzw. die Weihnachtszeit anfängt. Beginnt sie mit der offiziellen Einschaltung der Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt, mit dem ersten Tag des Weihnachtsmarktes oder erst mit dem 1. Dezember? Was wären ernsthafte Gründe, um ein Demonstrationsverbot in dieser Zeit auszusprechen? Dass viele Leute dem Konsum frönen und die Geschäfte in dieser Zeit den grössten Teil ihres Umsatzes machen? Dem müsste gemäss BGE 126 I 133 entgegengehalten werden, dass wirtschaftliche Interessen gegenüber den ideellen Interessen der Freiheitsrechte keinerlei Vorrang geniessen.

Ein Demonstrationsverbot während der Advents- bzw. Weihnachtszeit mit religiösen Gründen oder die abendländische Kultur zu rechtfertigen, wäre ebenfalls nicht denkbar. Wir leben zwar in einer abendländischen Kultur, unter uns wohnen aber auch Andersgläubige, die aus Gründen des Gleichheitsgebots, würde man eine gesetzliche Grundlage für ein Demonstrationsverbot während der genannten Zeit schaffen, ihrerseits berechtigterweise ein Demonstrationsverbot während Feiertagen ihrer Religion fordern würden. Selbstverständlich

ist unsere Kultur stark christlich geprägt. Daraus aber ableiten zu wollen, dass während der Advents- bzw. Weihnachtszeit keine Demonstrationen stattfinden können, ist verfassungsrechtlich nicht haltbar, zumal es kein christliches Gebot gibt, zu bestimmten Zeiten politische Aktivitäten einzustellen.

Einer verfassungsrechtlichen Prüfung würde auch ein Demonstrationsverbot vor Feiertagen nicht standhalten. Der Begriff „vor Feiertagen“ ist bezüglich der zeitlichen Ausdehnung ebenso wenig genau konkretisierbar, wie die Definition der Advents- bzw. Weihnachtszeit. Es müssten dieselben Argumente gegen religiöse oder wirtschaftliche Gründe, wie sie oben erörtert worden sind, ins Feld geführt werden. Dies gilt ganz besonders für die Feiertage 1. Januar, 1. Mai und 1. August, die denen der religiöse Bezug völlig fehlt.

3.3.3 Schlussfolgerung der Petitionskommission:

Das Begehrn der Petentschaft verletzt in Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Meinungs- und Versammlungsfreiheit und damit das Demonstrationsrecht, weil damit Grundrechte auf unzulässige Art und Weise beschränkt würden.

Die Petitionskommission hat ein Demonstrationsverbot am 24. Dezember in Erwägung gezogen und als wünschenswert erachtet. Ein solches liesse sich eventuell mit der Praxis des Bundesgerichts vereinbaren. Argumente wie, die meisten Leute sind in den letzten Vorbereitungen für den Heiligen Abend, an einem solchen Tag sollten nicht zusätzlich Polizeikräfte aufgeboten werden, um wegen einer Demonstration Einsatz leisten zu müssen u.ä., dürften einer bundesgerichtlichen Prüfung möglicherweise standhalten.

Nach Abwägen aller Argumente pro und contra gesetzliche Einschränkung des Demonstrationsrechts irgendwelcher Art, auch einer solchen am 24. Dezember, kommt die Petitionskommission aber zu folgendem Schluss: Die für Demonstrationsbewilligungen Zuständigen sehen keine grösseren Probleme bei bewilligten Demonstrationen. Mit der entwickelten Praxis, auch als schwierig einzustufende Bewilligungssuchende einzubinden und mit intensiven persönlichen Gesprächen zu einer Einigung über die von ihnen verlangte Demonstrationsbewilligung betreffend Route usw. zu bringen, ist erreicht worden, dass Demonstrationen seit längerer Zeit mehr oder weniger friedlich verlaufen sind. Aus der praktischen Erfahrung der Polizei heraus gäbe es demgemäß mehr Probleme mit einem Demonstrationsverbot als ohne, weil damit die Gefahr aufkäme, dass während der Zeit, in welcher keine Demonstrationen erlaubt sind, eher unbewilligt demonstriert und dadurch die Einflussmöglichkeit der Polizei geringer würde. Wie das Bundesgericht anführt, darf die Behörde, welcher die Aufsicht und die Verfügung über den öffentlichen Boden zusteht, beim Entscheid über die Bewilligung einer Demonstration in erster Linie die dagegen sprechenden polizeilichen Gründe berücksichtigen. Daraus lässt sich schliessen, dass sie, auch wenn sie eine Demonstration bewilligt, ihren Ermessensspielraum nutzen und nach eingehender Interessensabwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit den ein Gesuch stellenden Demonstrationswilligen eine sinnvolle Routen festlegen kann. Die Aussagen der Zuständigen der Polizei lassen den Schluss zu, dass ein Demonstrationsverbot verfassungsrechtlich nicht geeignet ist, eine friedliche Advents- bzw. Weihnachtszeit, Samstage oder andere Wochentage zu gewährleisten. Als Konsequenz daraus ist mit

einem Demonstrationsverbot niemandem gedient, weder Geschäftsinhabern noch Konsumenten oder sonstigen Benützern des öffentlichen Grundes, weil damit eher eine unbewilligte Demonstration riskiert würde, etwas, das nicht verhindert werden könnte.

Die Petitionskommission kommt deshalb zum Schluss, dass sie das Petitum nicht unterstützen kann.

4. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Loretta Müller".

Loretta Müller, Präsidentin